

**Informationsveranstaltung zur Aufbauhilfe für investive Schäden  
in Landwirtschaft und Weinbau am 21.10.2021 in der Bitburger Stadthalle,  
Beginn: 20 Uhr**

Im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen wir Sie nur zu dieser Veranstaltung willkommen heißen, wenn wir zuvor von Ihnen einige Daten abfragen. Diese Daten werden für einen Monat ab Ihrem Besuch von uns aufbewahrt. Im Falle einer Infektion eines Besuchers besteht hierdurch die Möglichkeit, dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen mitzuteilen. Nach Ablauf von vier Wochen werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet.

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Straße und Hausnr.

.....  
PLZ und Ort

.....  
Telefonnummer (Festnetz oder Mobilfunk)

.....  
E-Mail-Adresse (freiwillig)

**Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken erfolgt nicht.**

**Rechtsgrundlage: 26. CoBeLVO § 3 Abs 6:**

„Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben.[...] Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt.[...]  
Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.“